



Statuten

Salzburger Bildungswerk

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Salzburger Bildungswerk“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf Land und Stadt Salzburg sowie bei grenzüberschreitenden Kooperationen mit ähnlichen Einrichtungen auf Österreich und das Ausland.
- (2) Das Salzburger Bildungswerk ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Einrichtung der Erwachsenenbildung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung, und die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Salzburger Bildungswerkes ist es, die Menschen und die Gemeinschaften zu befähigen, ihre Probleme in einer sich stets wandelnden und vielschichtigen Lebenswirklichkeit unter Berücksichtigung ihrer Geschichte zu erkennen, zu beurteilen und zu bewältigen.

Insbesondere zu fördern sind

- (1) die Entfaltung der kulturellen und gemeinschaftsbildenden Kräfte in überschaubaren Bereichen,
- (2) die Zusammenführung der im Lebensraum Gemeinde, aber auch im regionalen und überregionalen Bereich wirksamen Gruppen und Kräfte,
- (3) Aktivitäten, die diesen Aufgaben dienen,
- (4) Zusammenarbeit mit den in gleichen Bereichen wirkenden Organisationen im In- und Ausland.

§ 3 Mittel des Vereines

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- (1) Gründung, organisatorischer Ausbau und Betreuung örtlicher Bildungswerke in den Gemeinden des Bundeslandes Salzburg
- (2) Beratung, Förderung und Unterstützung von Einrichtungen, Gruppen und Einzelpersonen bei Tätigkeiten im Sinne des Vereinszweckes
- (3) Errichtung von Arbeitskreisen, Projektgruppen und Instituten
- (4) Abhaltung von Vortragsreihen, Bildungswochen, Diskussionsveranstaltungen, Exkursionsveranstaltungen, Seminaren, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Bildungsrunden, Ausstellungen, Lesungen und anderen, vorwiegend zielgruppen-orientierten Veranstaltungen sowie Projekten
- (5) Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen
- (6) Herausgabe und Verbreitung einer Vereinszeitschrift und von Publikationen/digitalen Medien, die dem Vereinszweck dienen
- (7) Wissenschaftliche Forschungsvorhaben und Grundlagenarbeiten

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Subventionen öffentlicher Einrichtungen und Gebietskörperschaften
- (2) Erträge aus Veranstaltungen und sonstiger Vereinstätigkeit
- (3) Spenden und sonstige Zuwendungen einschließlich Vermächtnisse
- (4) Erträge aus Erwerb, Verleih und Vermittlung von Medien sowie von Geräten und Räumlichkeiten
- (5) Erträge aus der Herstellung und Verbreitung von Publikationen
- (6) Zinserträge
- (7) Mitgliedsbeiträge

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, insbesondere die Vorsitzenden und LeiterInnen der örtlichen Bildungswerke, die BezirksleiterInnen und die LeiterInnen von Arbeits-

kreisen auf Landesebene, die Mitglieder des Vorstandes, der/die PräsidentIn und der/die VizepräsidentIn.

- (3) Unterstützende Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Verein ideell oder durch Spendenbeiträge fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um die Anliegen des Vereines von der Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes dazu ernannt werden. Für ordentliche Mitglieder ist die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft erst nach dem Ausscheiden aus ihren aktiven Funktionen im Salzburger Bildungswerk möglich.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht,

- (1) bei allen Abstimmungen in der Hauptversammlung das Stimmrecht auszuüben,
- (2) Anträge an die Hauptversammlung zu stellen,
- (3) sich der Einrichtungen des Salzburger Bildungswerkes im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu bedienen,
- (4) die Hilfe des Salzburger Bildungswerkes in ideeller und materieller Hinsicht bei Ausübung ihrer Funktion in Anspruch zu nehmen.

Unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) die Satzungen und die gemäß diesen gefassten Beschlüsse der zuständigen Organe zu beachten,
- (2) die Bestrebungen und Aufgaben des Salzburger Bildungswerkes durch aktive Mitarbeit zu fördern.

§ 7 Aufnahme in den Verein

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, sofern sie nicht in einer im § 4 Abs. (2) genannten Funktion tätig sind, sowie über die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Auflösung der juristischen Person
 - b) Beendigung der Funktion im Sinne des § 4 Abs. (2)
 - c) Austritt
 - d) Ausschluss
 - e) Ableben
- (2) Der Austritt und die Auflösung sind der Direktion mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Die zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Austrittes noch nicht erfüllten Verpflichtungen aus dem Vereinsverhältnis bleiben aufrecht.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausgesprochen und kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) gröblich gegen die Satzungen verstößt,
 - b) den Beschlüssen der Hauptversammlung, soweit diese nicht statutenwidrig sind, nicht Folge leistet,
 - c) die Interessen des Vereines schädigt,

- d) sich einer unehrenhaften, insbesondere staatsfeindlichen Handlung schuldig macht.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes binnen 14 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Bescheides Berufung beim Schiedsgericht einlegen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert dem Verein gegenüber alle Rechte. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- (a) Hauptversammlung
- (b) Kuratorium
- (c) PräsidentIn und VizepräsidentIn
- (d) Vorstand
- (e) GeschäftsführerIn
- (f) BezirksleiterIn
- (g) Örtliche Bildungswerke
- (h) RechnungsprüferIn
- (i) Schiedsgericht

§ 10 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt. Ihr gehören alle Mitglieder sowie die Mitglieder des Kuratoriums an. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Kuratoriums. Einberufung und Leitung obliegen dem/der Präsidenten/Präsidentin. Die Einladung zur Hauptversammlung hat spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Beginnzeit schriftlich zu erfolgen. Einzureichende Anträge müssen dem/der PräsidentIn mindestens vier Arbeitstage vor dem Termin der Hauptversammlung vorliegen.
- (2) Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (3) Die Hauptversammlung ist das beschließende Organ des Vereines. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren über Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes.
 - b) Die Wahl der beiden RechnungsprüferInnen für die Dauer von vier Jahren.
 - c) Die Kenntnisnahme der Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
 - d) Die Entgegennahme und Verabschiedung der Tätigkeitsberichte.
 - e) Die Entgegennahme des Kassaberichtes und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
 - f) Beschlüsse über Statutenänderungen.
 - g) Die Bestätigung der Bestellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin.
 - h) Die Delegation des/der Salzburger Vertreters/Vertreterin in die Bundesleitung des Verbandes Österreichischer Volksbildungswerke.
 - i) Beschlüsse über eine allfällige Auflösung des Vereines.
- (4) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereines ist Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

§ 11 Die außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Präsidenten/von der Präsidentin nach

Anhörung seines/ihrer Stellvertreters jederzeit einberufen werden.

- (2) Wenn das Kuratorium, der Vorstand oder die beiden RechnungsprüferInnen eine außerordentliche Hauptversammlung verlangen, ist der/die PräsidentIn verpflichtet, diese einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Für die außerordentliche Hauptversammlung finden die Bestimmungen des § 10 über die Hauptversammlung sinngemäß Anwendung.

§ 12 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium setzt sich aus VertreterInnen folgender öffentlicher Einrichtungen zusammen, soweit diese Subventionsgeber sind:
 - a) Mitglieder der Landesregierung; je ein Regierungsmitglied der in der Landesregierung vertretenen Parteien sowie das für die Erwachsenenbildung zuständige Regierungsmitglied, falls es nicht mit einer der in § 12, Abs. (1) Pkt. (a) bezeichneten Personen identisch ist.
 - b) Je ein/e von den Landtagsklubs zu nominierende/r Landtagsabgeordnete/r.
 - c) Ein/e vom für die Erwachsenenbildung zuständigen Bundesministerium in Vorschlag gebrachte/r VertreterIn
 - d) Ein/e VertreterIn der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes
 - e) Ein/e VertreterIn des Salzburger Gemeindeverbandes
 - f) Ein/e VertreterIn des Stadtsenates der Stadtgemeinde Salzburg
 - g) Je ein/e VertreterIn der folgenden Kammern:
 - Wirtschaftskammer Salzburg
 - Kammer für Arbeiter und Angestellte
 - Kammer für Land- und Forstwirtschaft
 - h) Der/die vom Salzburger Bildungswerk in die Bundesleitung des Verbandes Österreichischer Volksbildungswerke entsandte VertreterIn.
 - i) Der/die Vorsitzende des Vorstandes

Ferner ist der/die LeiterIn der für Erwachsenenbildung im Amt der Salzburger Landesregierung zuständigen Abteilung mit beratender Stimme beizuziehen.

- (2) Das Kuratorium wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin einberufen. Sitzungen des Kuratoriums finden jährlich mindestens einmal statt. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (3) Dem Kuratorium obliegen
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses,
 - b) die Aufbringung der finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes,
 - c) der Vorschlag an die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Vereinsauflösung,
 - d) die Beschlussfassung über Auszeichnungen des Salzburger Bildungswerkes für Vorstandsmitglieder.

§ 13 Der/die PräsidentIn und der/die VizepräsidentIn

- (1) PräsidentIn des Salzburger Bildungswerkes ist ein Mitglied der Landesregierung. Ein weiteres Regierungsmitglied ist lt. § 12, Abs. (1) Pkt. (a) VizepräsidentIn. Im Falle einer Alleinregierung ist die/der Klubvorsitzende der zweitstärksten im Landtag vertretenen Partei StellvertreterIn und VizepräsidentIn.

- (2) Der/die PräsidentIn ist der/die höchste RepräsentantIn des Salzburger Bildungswerkes nach außen. Er/sie beruft die Hauptversammlung und das Kuratorium ein und ist Vorsitzende/r dieser Organe.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
der/die Vorsitzende,
dessen/deren StellvertreterIn,
der/die FinanzreferentIn,
der/die SchriftführerIn,
höchstens acht weitere gewählte Mitglieder als Beisitzer, davon mindestens ein/e BezirksleiterIn und ein/e LeiterIn eines örtlichen Bildungswerkes sowie zwei, vom Vorstand zu kooptierende Mitglieder mit beschließender Stimme.
- (2) Der Vorstand kann höchstens zwei weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
- (3) Dem Vorstand obliegen:
- a) Die Beschlussfassung über die organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die in Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Kuratoriums zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind.
 - b) Die Beschlussfassung über Voranschlag und Rechnungsabschluss zur Vorlage an das Kuratorium und an die Hauptversammlung.
 - c) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder im Sinne des § 7.
 - d) Der Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Beschlussfassung über andere Ehrungen und Auszeichnungen, die das Salzburger Bildungswerk vergibt.
 - f) Die Bestellung der BezirksleiterInnen.
 - g) Die Bestellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin sowie allenfalls des/der Stellvertreters/Stellvertreterin.
 - h) Abschluss und Lösung von Dienstverträgen im Einvernehmen mit dem/der GeschäftsführerIn.
 - i) Die Kooptierung von Mitgliedern in den Vorstand.
 - j) Die Erstellung und Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.
 - k) Die Einrichtung von Instituten.
 - l) Die Wahrnehmung aller Aufgaben, die in diesem Statut nicht anderen Organen übertragen sind.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Einholung von Umlaufbeschlüssen ist zulässig. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes sind mindestens dreimal im Jahr durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen.

§ 15 Der/die GeschäftsführerIn

- (1) Dem/der GeschäftsführerIn obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte gemäß den Zielsetzungen des Vereins im Sinne der gefassten Beschlüsse und, im Rahmen der Ermächtigung durch den Vorstand, die Vertretung nach außen.
- Insbesondere sind dies
- a) die Gesamtleitung sowie praktische Hilfestellung im Bereich der Erwachsenenbildung sowie im organisatorischen und fachlichen Bereich,

- b) die zentrale Finanzgebarung, die Verwaltung des Vermögens und die Überwachung der Finanzgebarung der Zweigstellen,
 - c) die Erstellung des Tätigkeitsberichtes, Entwurf für den Voranschlag und Rechnungsabschluss zur Vorlage an den Vorstand,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Koordination der Aktivitäten,
 - e) die Organisation und Durchführung der Mitarbeiteraus- und -weiterbildung,
 - f) die Bestellung von ArbeitskreisleiterInnen und von BezirksleiterInnen im Einvernehmen mit dem Vorstand, ferner die Bestellung von sonstigen MitarbeiterInnen für fachspezifische Aufgaben und die Bestellung der örtlichen BildungswerkleiterInnen.
- (2) Der/die GeschäftsführerIn nimmt an allen Sitzungen der Hauptversammlung, des Kuratoriums und des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Im Verhinderungsfall kann er/sie eine/n VertreterIn entsenden.
- (3) Dem/der GeschäftsführerIn kann vom Vorstand der Titel „DirektorIn“ verliehen werden.

§ 16 Der/die BezirksleiterIn

- (1) Aufgabe des/der Bezirksleiters/Bezirksleiterin ist es, die Arbeit der örtlichen Bildungswerke des Bezirkes im Einvernehmen mit dem/der GeschäftsführerIn zu unterstützen.
- (2) Insbesondere geschieht dies
- a) durch Aufbau und Pflege des ständigen Kontaktes mit den örtlichen Bildungswerken sowie mit dem/der GeschäftsführerIn,
 - b) durch Beratung und Weiterbildung der MitarbeiterInnen, insbesondere durch Bezirkstagungen und Bezirksgespräche,
 - c) durch Wahrnehmung und Vermittlung der Möglichkeiten und Dienste der Direktion und der Arbeitskreise,
 - d) durch Koordination überörtlicher Aktivitäten,
 - e) durch die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, mit den Gebietskörperschaften und anderen Institutionen auf Bezirksebene.
- (3) Für jeden politischen Bezirk des Bundeslandes soll mindestens ein/e BezirksleiterIn bestellt werden. Die Bestellung mehrerer BezirksleiterInnen für einen Bezirk kann erfolgen, wenn dies aus Gründen der geographischen Entfernung und zur Verbesserung des Erfolges der Bildungsarbeit erforderlich erscheint. In diesem Fall kann eine räumliche Aufteilung unter den BezirksleiterInnen durch den/die GeschäftsführerIn erfolgen.
- (4) Jede/r BezirksleiterIn kann im Einvernehmen mit dem/der GeschäftsführerIn zur Unterstützung seiner/ihrer Arbeit weitere Personen für bestimmte Aufgabenbereiche heranziehen sowie Arbeits- und Projektgruppen auf Bezirksebene einrichten.

§ 17 Das örtliche Bildungswerk

- (1) Das örtliche Bildungswerk ist eine Zweigstelle des Salzburger Bildungswerkes.
- (2) Der Wirkungsbereich ist die jeweilige Ortsgemeinde bzw. der Ortsteil, für den diese Zweigstelle eingerichtet wurde. In großen Gemeinden und Städten können Zweigstellen für einzelne Orts- oder Stadtteile eingerichtet werden. Eine Ausweitung des Wirkungsbereiches in Form der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und sonstigen Einrichtungen auf örtlicher Ebene oder mit anderen örtlichen Bildungswerken kann erfolgen.
- (3) Den Vorsitz des örtlichen Bildungswerkes hat grundsätzlich der/die BürgermeisterIn. In Gemeinden mit mehreren Zweigstellen hat er/sie den Gesamtvorsitz für das Gemeindegebiet.
- (4) Die Leitung des örtlichen Bildungswerkes ist einer Persönlichkeit zu übertragen, die gewillt und befähigt ist, gemäß den Zielsetzungen des Salzburger Bildungswerkes erfolgreich Bildungsarbeit

zu leisten.

Insbesondere sind dies

- a) die Entwicklung, Planung, Durchführung und Finanzierung örtlicher Bildungsvorhaben,
 - b) die Zusammenarbeit mit den Vereinen und Gruppen sowie mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Institutionen,
 - c) die Gewinnung von MitarbeiterInnen und die administrative Führung der Zweigstelle.
- (5) Die Bestellung und die allfällige Abberufung des/der Bildungswerkleiters/Bildungswerkleiterin erfolgt durch den/die GeschäftsführerIn im Einvernehmen mit dem/der BürgermeisterIn.
- (6) Der/die LeiterIn des örtlichen Bildungswerkes soll zur Unterstützung seiner/ihrer Arbeit weitere Personen für spezifische Aufgabenbereiche beiziehen sowie Arbeits- und Projektgruppen einrichten.

§ 18 Die RechnungsprüferInnen

Den RechnungsprüferInnen obliegen

- a) die Überwachung der Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel,
 - b) die Kassenrevision,
 - c) die Antragstellung auf Erteilung der Entlastung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin und des Vorstandes.
- d) Erfüllt der Verein die Voraussetzungen des § 22 Abs 1 VerG 2002, so gelten die Bestimmungen über die Rechnungsprüfer sinngemäß für den Abschlussprüfer.

§ 19 Das Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis zwischen den Mitgliedern oder zwischen Geschäftsführung und Mitgliedern ergeben, werden durch das Schiedsgericht bereinigt.
- (2) Jede Streitpartei kann hiezu zwei Mitglieder des Vorstandes beiziehen. Diese vier Mitglieder wählen ein weiteres, jedoch rechtskundiges Mitglied zum/ zur Vorsitzenden. Kann über die Wahl des/der Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, der/die nur in diesem Falle stimmberechtigt ist.
- (4) Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines erfolgt
 - a) durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung oder
 - b) einer außerordentlichen Hauptversammlung, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist.
- (2) Im Falle der Auflösung verfügt die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, das für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden ist. Kommt binnen 3 Monaten ein solcher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Landesregierung, wobei das Vermögen nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden darf. Dies gilt auch bei Wegfall der Gemeinnützigkeit.